

- k) 13 Wohnheimplätze im Forsthof zwischen 9,18 qm und 11,20 qm auf monatlich je 47,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 85,— DM,
- l) 7 Wohnheimplätze im Forsthof zwischen 11,54 qm und 12,48 qm auf monatlich je 39,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 96,— DM,
- m) 12 Wohnheimplätze im Forsthof zwischen 13,20 qm und 15,00 qm auf monatlich je 38,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 107,— DM,
- n) 11 Wohnheimplätze im Forsthof zwischen 15,12 qm und 18,60 qm auf monatlich je 30,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,
- o) 1 Wohnheimplatz im Bettina-Haus mit 7,20 qm auf monatlich 45,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 65,— DM,
- p) 6 Wohnheimplätze im Bettina-Haus zwischen 9,46 qm und 11,76 qm auf monatlich je 47,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 85,— DM,
- q) 2 Wohnheimplätze im Bettina-Haus zwischen 12,48 qm und 13,84 qm auf monatlich je 42,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 98,— DM,
- r) 4 Wohnheimplätze im Bettina-Haus zwischen 15,10 qm und 17,42 qm auf monatlich je 37,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 113,— DM,
- s) 1 Wohnheimplatz im Bettina-Haus mit 17,64 qm auf monatlich 66,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 124,— DM,
- t) 3 Wohnheimplätze im Bettina-Haus zwischen 21,62 qm und 23,04 qm auf monatlich je 17,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 148,— DM,
- u) 4 Wohnheimplätze im Bettina-Haus in Doppelzimmern zwischen 20,55 qm und 21,34 qm auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM,
- v) 2 Wohnheimplätze in der Einliegerwohnung im Christian-Wolff-Haus auf monatlich je 60,— DM Miet-

festwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,

- w) 116 Wohnungen einschließlich Mobiliar im Wohnheim für Ehepaare Am Richtsberg 88 auf monatlich 4,31 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 1,50 je qm,
- x) 11 Appartements für Ehepaare im Wohnheim Ritterstr. 13 auf monatlich je 4,06 DM je qm zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 70,— DM je Appartement und
- y) 5 Wohnheimplätze in Einzel-Appartements im Wohnheim Ritterstr. 13 auf monatlich je 135,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 45,— DM.

Über die Vorauszahlungen der Betriebskosten hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg jährlich abzurechnen.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

*2. d. HFD. Wahl*  
*J. z.*  
*H. S.*

### 88 Dritte Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Erlasse vom 10. 11. 1972 (StAnz. S. 1994 = ABl. S. 1392), 3. 8. 1977 (StAnz. S. 1645 = ABl. S. 497) und 5. 4. 1979 (StAnz. S. 892 = ABl. S. 277)

**Erlaß vom 16.4.1980 - VB 41 - 433/23 (1) - 35 -**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durch Verfügung vom 28. 2. 1980 - Az.: 8.41.00/8.43.00/8.45.00 - im Wege der Ersatzvornahme erlassene dritte Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die dritte Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main hat durch Verfügung vom 28. 2. 1980 im Wege der Ersatzvornahme nach § 72 Abs. 1 HHG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 HHG die vorläufige Satzung der

Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 9. 11. 1972 (StAnz. S. 1994 ff - ABl. S. 1392 ff), zuletzt geändert durch Verfügung vom 2. 3. 1979 (StAnz. S. 892 - ABl. S. 277), wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parlament zu wählenden Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die vom Parlament von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die Wahlhelfer werden vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen zu besetzenden freien Sitz aus. Werden mehr als 22 Wahlhelfer benötigt, ist das Verfahren zu wiederholen. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitäts-ebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses. Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studenten in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Briefwahlschluß, hat jeder Student die Möglichkeit, gegen eine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erste Wahl nach dieser geänderten Wahlordnung findet im Sommersemester 1980 statt. Der Termin für die Studentenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Briefwahlschluß zu erfolgen. Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen. Allen wahlberechtigten Studenten werden die Briefwahlunterlagen vom Kanzler zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluß muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Urnenwahl wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem Briefwahlschluß und dem Beginn der Urnenwahl muß mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Für den Briefwahlschluß gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Universität festzulegen ist. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie mindestens eine Woche vor der Wahl bekanntgibt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten oder den Fachschaftsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studentenparlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die

Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl durch Vorlage und Abgabe der Wahlbenachrichtigung anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. An einer Urne dürfen zu keinem Zeitpunkt Wahlhelfer tätig sein, die von derselben Liste benannt worden sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen so entscheidet der Wahlausschuß.“

d) Dem Abs. 8 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 20 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß bei Öffnung der Briefwahlunterlagen und dem Abhaken im Wählerverzeichnis stets alle Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein müssen.“

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden, sofern es sich nicht um eine Entscheidung über eine Wahlanfechtung handelt. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.“

Diese Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main tritt am 16. April 1980 in Kraft.

## 89 Anerkennung als geprüfter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Erlaß vom 8.2.1977 (Abl. S. 123)

Erlaß vom 10.4.1980 - VA 6 - 411/101 - 130 -

Wer die Abschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Instituts für Psychagogik in Hessen e. V., Frankfurt am Main, vom 19. 1. 1977 in der Fassung vom 10. 4. 1980, bestanden hat, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeut“

zu führen. Der Antrag ist schriftlich an den hessischen Kultusminister zu richten, ihm ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung sowie ein Führungszeugnis, das einen Auszug aus dem Zentralregister enthält und nicht mehr als drei Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erteilt worden ist, beizufügen. Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ wird entsprechend dem Muster der Anlage zu diesem Erlaß erteilt.

Der Erlaß vom 8. 2. 1977 (Abl. S. 123) wird hiermit aufgehoben.